

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1863

4 (28.2.1863)

Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Herausgegeben von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 4.

28. Februar.

Ueber Militärtauglichkeit im Amtsbezirke Sinsheim.

Von Medizinalrath S a c k.

Der Amtsbezirk Sinsheim zählt in 21 Ortschaften 21,265 Einwohner; 13 Orte mit 15,474 Einwohnern, worunter die Amtsstadt, liegen in Thälern zwischen 482 und 679 Fuß über dem Meere, 8 andere mit 5791 Seelen liegen auf verschiedenen Höhen oder in deren Einsenkungen zwischen 752 und 898 Fuß über dem Meere. Die höchste Höhe erreicht der Steinsberg mit 1118 Fuß über dem Meere. Die Gesamtheit lebt vorzüglich von Landwirthschaft, und die größere Wohlhabenheit herrscht mehr in den höheren Orten.

Was die Bodenbeschaffenheit betrifft, so besteht die Grundlage aus Muschelkalk und Keuper, deren Flächen und Abhänge aus beträchtlichen Ablagerungen von Löss überdeckt sind. Der Muschelkalk herrscht im Norden und Westen von Sinsheim auf dem linken Elsenzufer und in seinem Gebiete liegen die Thalorte Eschelbronn, Reidenstein, Zuzenhausen, Hoffenheim, Rohrbach, Steinsfurth, Reichen und das hochgelegene Daisbach. Bei Sinsheim wird der Muschelkalk vom Keuper überdeckt und in des letztern Gebiete gehören die übrigen Orte, so daß mit Ausnahme von Daisbach die Höhenorte alle der Keuperformation angehören. Bei Weiler am Steinsberge ist der Keuper von Basalt durchbrochen. Häufig ziehen sich nahe unter dem Ackerboden Thonlager von den Hügelwänden in die Thäler herab, lassen das Wasser nicht in die tiefern Schichten eindringen, sondern weisen es an die Oberfläche der Thäler,

wodurch ausgebreitete Nässe des Bodens und Feuchtigkeit der Luft mit starker Nebelbildung bedingt wird. Dieser Fehler, dessen Nachtheil für die Gesundheit im Principe gewiß allgemein angenommen werden wird, muß sich in den Thalorten am meisten geltend machen und ist im Besondern in der Stadt Einsheim eine große Kalamität, da deren Häuser seit der Verschüttung der tiefen alten Stadtgräben fast ganz im Sumpfe stehen. Auf diese Schädlichkeit hatte ich immer meine Aufmerksamkeit gerichtet, und suchte deren Folgen mir auch durch die Ergebnisse der Leichenschaustatistik klar zu machen. Eine Vergleichung der 8 Höhen- und 13 Thalorte weist eine zwar nicht beträchtliche, doch immer nicht zu übersehende größere Sterblichkeit in den Thalorten nach, nämlich in den Höhenorten im Durchschnitte der letzten 44 Jahre auf 1000 Seelen 7,23 Trauungen, 40,84 Geborene und 28,95 Gestorbene, in den Thalorten 7,24 Trauungen, 41,01 Geborene und 29,69 Gestorbene, in den Höhenorten also eine Vermehrung von 11,99 pro Tausend, und in den Thalorten von 11,32. In höherem Grade glaubte ich in den Ergebnissen der Konstriktion die schlimmeren Folgen der nassen Thalwohnungen auffinden zu können, allein ich fand im Gegentheile auch hier die Erfahrung, welche Andere, z. B. Regimentsarzt Weber, in großem Maßstabe gemacht haben, über die geringere Militärtauglichkeit der Bewohner höherer Lagen bestätigt. In der Absicht, diese Wahrheit selbst in den Grenzen nicht sehr bedeutender Höhenunterschiede nachzuweisen, ist zum Theile der Versuch begründet, meine statistischen Untersuchungen über das Verhalten meines Bezirkes in Beziehung auf Militärtauglichkeit und Gebrechen zu veröffentlichen.

Ich habe für den Amtsbezirk im Ganzen die Resultate der Aushebungen von 1851 beginnend zusammengestellt, unterlasse aber die chronologische Spezialisirung aus dem Grunde, weil ich die kleinen Zahlen eines einzelnen Jahres um so weniger als Beweis für Besserung oder Verschlimmerung der Tauglichkeit annehmen kann, als gewiß nicht zu verkennen ist, daß in der wechselnden Persönlichkeit der Kommissionsmitglieder ein gewisses Schwanken der Zahlen begründet ist.

Die Aushebung für 1863 hatte unter 148 Visitirten 81 = 54,73 % Taugliche, und 67 = 45,27 % Untaugliche, und zwar 13 = 8,77 % unterm Maas, 33 = 22,29 % mit Körperschwäche, 21 = 14 % mit andern Gebrechen.

In den vorhergehenden 12 Jahren fanden sich unter 2605 Visitirten 1219 = 46,79 % Taugliche und 1386 = 53,21 % Untaugliche, und zwar 353 = 13,55 % unterm Maas, 567 = 21,76 % mit Körperschwäche, 466 = 17,88 % mit andern

Gebrechen. — Die Stadt Sinsheim allein hatte im gleichen Zeitraum unter 291 Bisttirten 47,76 % Taugliche, 52,23 % Untaugliche, und zwar 14,43 % unterm Maaß, 19,58 % mit Körperschwäche und 17,86 % mit andern Gebrechen.

Für den ganzen Bezirk stellt sich somit heraus, daß er nach einer größern Durchschnittszeit in der Tauglichkeitskala zwar immerhin zur Hügellandsgruppe Weber's gehört, jedoch einen etwas höhern Rang einnimmt, als ihm nach den Jahren 1849—1855 dort angewiesen worden ist. Ferner ist zu ersehen, daß die Schädlichkeit der Nässe in Boden und Luft für die Stadt wieder ausgeglichen wird durch günstigere Momente, wozu ich insbesondere leichtere Beschäftigung, Nähe der ärztlichen Hülfe und theilweisen Wohlstand rechne.

Das Verhalten der Höhenorte zu den Thalorten ist zu ersehen aus folgender Zusammenstellung aus den sechs Jahren von 1858—1863.

Bisttirte.	Tauglich.	Untauglich.	Unterm Maaß.	Körperschwäche.	andere Gebrechen.
	%	%	%	%	%
Höhenorte 385	189 : 49 ⁰⁰	196 : 50 ⁰⁰	51 : 13 ²⁴	82 : 21 ²⁰	63 : 16 ²⁰
Thalorte 963	503 : 52 ²³	460 : 47 ²³	115 : 11 ⁰¹	190 : 19 ²³	155 : 15 ⁰⁰

Die Thalorte übertreffen hiernach die Höhenorte um 3,14% an Tauglichkeit, und zählen in jeder der drei Hauptgattungen der Untauglichkeit weniger als die durch größere Luftreinheit begünstigten Höhenorte, deren Bewohner bei gleicher Beschäftigung als Landwirthe durch ihre Lage zu rauherer und schonungsloser Lebensweise veranlaßt werden.

Von der Natur der besondern Gebrechen außer den zwei Rubriken „unterm Maaß“ und „Körperschwäche“ giebt die nachfolgende spezielle Aufzählung nach topographisch-pathologischen Rücksichten Kenntniß, und darunter erscheinen als die häufigsten Gebrechen Kropf und Satthals, Hernie, Plattfuß, Verbildung der Brust, Krampfadern, Kurzsichtigkeit, Skrofeln, Verkrümmung der Wirbelsäule, phthisischer Habitus, Verkrümmungen und andere Fehler an Extremitäten u. s. w.

Militärdienst-Untauglichkeit im Amte Sinsheim samt der Stadt von 1851—1862.	Stadt Sinsheim allein 1851—62.
Bisttirte Pflichtige	2605
Taugliche	1219
Untaugliche	1386
Gebrechen der Untauglichen.	
Unterm Maaß	353
Mangel der erforderlichen Körperstärke	566
Phthisischer Habitus	17
	393
	175
	218
	60
	74
	4

Militärbiens-Untauglichkeit im Amte Sinsheim sammt der Stadt von 1851—1862.	Stadt Sinsheim allein 1851—62.
Skrofeln	23 6
Flechten	3 1
Epilepsie	5 —
Geisteschwäche, Geisteskrankheit	4 —
Kahlkopf	1 —
Aufreibung, Narben, Muttermal im Gesichte	4 —
Lähmung des Augendeckels	1 —
Kurzsichtigkeit	26 7
Narben, Flecken der Hornhaut	12 1
Staar	1 —
Skrofulöse Augenentzündung	2 3
Ohrenfluß, Ohrenpolyp, Durchbohrung des Trom- melfells	8 3
Schwerhörigkeit	6 4
Fehler in der Nase, Verengung	1 —
Stottern	3 —
Kariöse, fehlende Zähne	4 1
Sattthals	8 } 9
Kropf	49 }
Verkrümmung der Wirbelsäule, schiefes Becken	21 2
Verbildung der Brust, eingedrückte Brust u. s. w.	27 8
Organisches Herzleiden	7 4
Empysem der Lunge	1 —
Hernie	45 2
Feststehender Hoden im Leistenkanal	2 2
Chronische Diarrhöe, Hämorrhoiden	3 —
Krampfaderbruch	13 3
Wasserbruch, Hodengeschwulst	12 —
Narbe, Aufreibung, Veinstraß an Fuß oder Arm	11 —
Steifigkeit, Verkrümmung des Ellbogens	10 2
Traumatische Difformität an Arm oder Bein	2 —
Anschwellung, Verkrümmung, Steifigkeit eines Fingers	7 6
Verlust eines Fingers, Fingergliedes	13 —
Schwinden, Lähmung an Arm oder Schenkel	5 1
Kurzer Fuß, Koxalgie, Kniegeschwulst	6 2
Krampfadern am Schenkel	27 5
Verkrümmung der Schenkel, eingebogene Kniee	13 1
Fußgeschwüre	2 1
Klumpfuß u. dgl., Verbildung des Fußes	5 2
Plattfuß	40 3
Verkrümmung der Fußzehen	5 —
Fußschweiß, ätzender	8 2
Speckgeschwulst der Schulter	— 1

Verordnungen.

Die Aufnahme von Kranken in das Armenbad zu Baden.

(Centralverordnungsblatt Nr. 3.)

Die bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme von Kranken in das Armenbad zu Baden werden hiermit theils zusammengestellt, theils abgeändert, wie folgt:

§. 1. Aufnahmefähige Personen.

In das Armenbad zu Baden können solche arme Kranke aufgenommen werden, deren Leiden nach den ärztlichen Gutachten (§§. 5 und 6) von der Art sind, daß von dem Gebrauche der Thermalquellen von Baden Heilung oder wenigstens entschiedene Besserung zu erwarten ist

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

- 1) Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind;
- 2) solche, die an Krankheiten leiden, zu deren Linderung Badekuren erfahrungsgemäß nicht beitragen, vor Allem also mit fieberhaften oder Konsumptionskrankheiten, hochgradigen organischen Herzleiden u. a. behaftete;
- 3) solche Kranke, für deren Leiden eine mehrmalige Benutzung der Anstalt einen günstigen Erfolg nicht gehabt hat;
- 4) mit Strophulösen Leiden Behaftete, da für Kranke der letztern Art die Soolbad-Anstalten in Rapp nau und Dürheim bestimmt sind.

§. 2. Dauer der Kur.

Die Dauer einer Brunnen- und Bade-Kur im Armenbad wird im Allgemeinen auf 3—4 Wochen, nach dem Ermessen des Hausarztes der Anstalt, festgesetzt. Der Hausarzt ist befugt, in Ausnahmefällen die Dauer der Kur nöthigenfalls bis zu 6 Wochen zu verlängern. Eine weitere Verlängerung der Kur kann nur von dem diesseitigen Ministerium bewilligt werden.

§. 3. Bestreitung der Kosten.

Für alle in das Armenbad Aufgenommenen bestreitet der Badfond den Aufwand für die Wohnung, Bäder, Arzneien und Abwartung.

Der Aufwand für die Verköstigung, wozu auch der auf ärztliche Anordnung verabreichte Wein gehört, ist in der Regel von der unterstützungspflichtigen Heimathgemeinde, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf die etwa unterstützungspflichtigen Fonds, zu bestreiten.

Arme Gemeinden, in denen keine oder doch keine ausreichenden zur Armenunterstützung verpflichteten milden Fonds

bestehen, können von Bezahlung dieser Kosten ganz, solche Gemeinden, welche in nicht günstigen ökonomischen Verhältnissen sich befinden, ohne doch zu den armen zu gehören, nach Umständen zur Hälfte oder zu drei Viertheilen befreit werden.

Bei unbemittelten niederen Dienern des Staats und deren Frauen, Wittwen oder Kindern übernimmt der Badanstaltensfond den Verköstigungsaufwand ganz.

Die bisherige Einrichtung, wornach eine gewisse Anzahl von Freiplätzen bestand, ist aufgehoben.

§. 4. Einreichung der Aufnahmsgesuche.

Die Gesuche um Aufnahme in das Armenbad sind — die Fälle etwa erst später eintretender Krankheiten ausgenommen — jeweils spätestens am 1. März bei dem Gemeinderath der Heimathsgemeinde des Kranken einzureichen und es ist hierbei ein Zeugniß des behandelnden Arztes vorzulegen, sofern Letzterer nicht vorzieht, solches an das Bezirksamt unmittelbar einzusenden. (§. 5.)

Im ersteren Fall muß das Zeugniß mit dem Siegel des Arztes verschlossen sein. Zeugnisse, welche dem Kranken offen zugestellt wurden, sind nicht zu berücksichtigen.

§. 5. Inhalt der ärztlichen Zeugnisse.

Die ärztlichen Zeugnisse müssen enthalten:

- a) eine möglichst genaue wissenschaftliche Diagnose der Krankheit nebst kurzer Angabe ihres Verlaufs und ihrer Dauer;
- b) ob der Kranke schon einmal oder mehreremale, wann und mit welchem Erfolg das Armenbad benützt hat;
- c) ob und aus welchem Grunde eine baldige Einberufung erwünscht oder nothwendig ist.

§. 6. a. Verfahren bei dem Gemeinderathe.

Der Gemeinderath hat das Gesuch unter Aeußerung über die Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse des Bittstellers sofort dem Bezirksamt vorzulegen. Will derselbe für die Gemeinde die gänzliche oder theilweise Befreiung von der Zahlung der Kosten der Verköstigung (§. 3) in Anspruch nehmen, so ist ein solcher Antrag gleichzeitig durch kurze Darstellung der Vermögensverhältnisse der Gemeinde und der etwa unterstützungspflichtigen Fonds zu begründen.

b. Bei dem Bezirksamt.

Das Bezirksamt legt die eingekommenen Gemeinderathsberichte nebst deren Beilagen und den ihm unmittelbar eingesendeten ärztlichen Zeugnissen unter Beifügung seiner Be-

merkungen über die Verhältnisse des Bittstellers und mit gutachtlichem Antrag hinsichtlich der etwaigen Befreiung der Heimathgemeinde von Zahlung des Verköstigungsaufwandes spätestens am 15. März der Großherzoglichen Sanitätskommission vor.

c. Bei der Sanitätskommission.

Diese begutachtet, welche der Bittsteller nach ihrem Krankheitszustande zur Aufnahme in das Armenbad sich eignen, sowie welche Fälle als besonders dringend erscheinen, und macht hierüber jeder Kreisregierung hinsichtlich der Angehörigen ihres Kreises unter Anschluß der betreffenden Amtsberichte und ihrer Beilagen Mittheilung.

d. Bei den Kreisregierungen.

Die Großherzoglichen Kreisregierungen verfügen auf Grund dieses Gutachtens die Aufnahme, entscheiden nach Maßgabe der in §. 3 enthaltenen Grundsätze darüber, ob und in wie weit bei jedem einzelnen der Bittsteller der Verköstigungsaufwand von der Heimathgemeinde oder aber dem Badanstaltensfond zu tragen ist, setzen hiervon das Großherzogliche Bezirksamt Baden, Badanstalten-Kommission, unter Mittheilung einer Abschrift des Gutachtens der Großherzoglichen Sanitäts-Kommission und Anschluß sämmtlicher ihnen zugemommener Aktenstücke in Kenntniß und benachrichtigen gleichzeitig von ihrer Verfügung die betreffenden Aemter zur weiteren Eröffnung an die Betheiligten und die betreffenden Gemeinden.

Die Großherzogliche Sanitäts-Kommission und die Großherzoglichen Kreisregierungen werden ihr Verfahren so beschleunigen, daß die Mittheilungen der letzteren spätestens in der ersten Hälfte des Monats April der Großherzoglichen Badanstalten-Kommission zukommen.

§. 7. Einberufung der Kranken.

Die Großherzogliche Badanstalten-Kommission beruft die zur Aufnahme ins Armenbad zugelassenen Kranken nach der Dringlichkeit des Falles und dem in der Anstalt verfügbaren Raum, unter Bestimmung des Tags, an welchem der Zugelassene einzutreffen hat, ein.

Kranke, welche vor dem im Einberufungsschreiben bestimmten Zeitpunkt sich einfänden, können bis zu diesem zurückgewiesen, solchen, welche ohne genügende Entschuldigung verspätet eintreffen, kann die Kurzeit um so viele Tage verkürzt werden, als die Verspätung beträgt.

Findet die Einberufung des Kranken erst geraume Zeit nach Abgabe des ärztlichen Zeugnisses (§. 5) Statt, so hat derselbe dem Hausarzt der Anstalt ein Zeugniß seines Arztes darüber vorzulegen, daß der Gebrauch der Kur für ihn noch als wünschenswerth erscheine.

Karlsruhe, den 19. Februar 1863.

Ministerium des Innern

A. Lamey.

Forensische Untersuchung der Blutflecken.

Hiezu empfiehlt sich sehr die Krystallisationsprobe. Die Methode, welche Erdmann zur Darstellung der Häminkrystalle jetzt empfiehlt, ist folgende. Der Flecken wird mit Wasser macerirt, die Lösung sodann langsam eingedampft; das Blutextrakt bringt man sofort auf ein Objectgläschen, gibt einen kleinen Krystall von Kochsalz und einen Tropfen Acidum aceticum glaciale zu; dieses Gemisch wird weiter über einer schwachen Spirituslampe langsam bis zur Trockene verdampft; nach dem Erfalten des Glases wird ein Tropfen Essigsäure zugesetzt und die mikroskopische Besichtigung bei 250facher Vergrößerung vorgenommen. Enthielt der Flecken Blut (mit sichtbarern Blutroth), so erblickt man jetzt die Häminkrystalle als rhomboidale Platten, je nach der Dicke ihrer Lage von gelber oder rother Farbe, in Gruppen, welche um einen Mittelpunkt angeordnet sind; charakteristisch ist die Löslichkeit der Krystalle in Kalilauge.

(Zeitschr. f. analyt. Chemie. 1862.)

Zeitung.

Dienst erledigungen. Die Amts- und Amtsgerichtsarztstelle in Gittenheim. Meldung binnen 4 Wochen bei Großherzoglicher Sanitäts-Kommission durch die betreffende Kreisregierung.

Zwei Oberarztstellen im Großherzoglichen Armeekorps mit der Gage von 600 fl. Meldung binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Kriegsministerium.

Niederlassung. Arzt Karl Holzmann von Karlsruhe hat sich in Hagsfeld, Landamt Karlsruhe, niedergelassen.

Druck von Malsch & Vogel.